

Name und Anschrift des Antragstellers	PLZ, Ort, Datum
	Telefon, Telefax

An die
 Straßenverkehrsbehörde
 Pettenkoferstr. 5
 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen gemäß § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)

- für Handwerksbetriebe
 für im sozialen Dienst Tätige

I. Antrag

Es wird ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen gestellt.

Die Ausnahmegenehmigung wird für folgende Dauer beantragt:

- 1 Jahr 2 Jahre 3 Jahre

II. Kraftfahrzeug

Eingesetzt wird das Kraftfahrzeug / die Kraftfahrzeuge

Amtl. Kennzeichen	Fahrzeug- und Aufbauart	Fahrzeughersteller
Amtl. Kennzeichen	Fahrzeug- und Aufbauart	Fahrzeughersteller
Amtl. Kennzeichen	Fahrzeug- und Aufbauart	Fahrzeughersteller

Wenn Sie darüber hinaus noch weitere Ausnahmegenehmigungen beantragen möchten, verwenden Sie bitte zur besseren Übersicht ein separates Blatt.

III. Handwerksbetriebe

Das Kraftfahrzeug wird im Handwerksbetrieb im handwerkähnlichen Gewerbe
 (Anlage A HandwO) (Anlage B HandwO)

Firma des Fahrzeughalters und Anschrift lt. Gewerbeanmeldung
--

- handwerksmäßig betrieben als Werkstattfahrzeug
 zum Transport von umfangreichem oder besonders schwerem Werkzeug und Material.

Der Betrieb ist eingetragen/angezeigt als

Handwerk/handwerksähnliches Gewerbe (nach Anlage A/B HandwO)		
bei der Handwerkskammer		Nr.
und gemeldet bei der Gemeinde		Nr.

IV. Tätigkeitsbericht

Für die Bearbeitung ist es erforderlich, dass Sie nachfolgend - ausführlich und nachvollziehbar - begründen, welche handwerklichen Arbeiten verrichtet werden und welche Werkzeuge bzw. Arbeitsmaterialien hierfür regelmäßig benötigt werden.
 Ggf. sind Lichtbilder der üblicherweise im Kofferraum mitgeführten Werkzeuge bzw. Arbeitsmaterialien beizulegen.

Begründung Es ist für den handwerksmäßigen Betrieb unbedingt erforderlich, das Kraftfahrzeug möglichst nahe am Einsatzort zu parken, weil:

V. Nachweise

- Handwerkskarte Gewerbeanmeldung
 Kopie KFZ-Schein

VI. Im sozialen Dienst Tätige

Das Kraftfahrzeug wird im Betrieb

Name und Anschrift

regelmäßig betrieben im sozialen Dienst als

Art der nichtärztlichen Betreuungstätigkeit

und dient der Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen, weil

Begründung

Der Betrieb ist angezeigt bei (z. B. Gesundheitsamt)

und gemeldet bei (z. B. Gemeinde)

Für die Bearbeitung ist es erforderlich, dass Sie nachfolgend ausführlich und nachvollziehbar begründen, warum es zur Betreuung unbedingt erforderlich ist, das Kraftfahrzeug möglichst nahe am Einsatzort zu parken:

Begründung

Nachweis

Kopie KFZ-Schein

Es wird versichert, dass die Ausnahmegenehmigung nicht missbräuchlich verwendet wird. Es ist bekannt, dass jeder Missbrauch den sofortigen Widerruf der Ausnahmegenehmigung zur Folge haben und als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Die Datenschutzbestimmungen habe ich mit dem beiliegendem Informationsblatt zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

Informationspflichten
- Erhebung von Daten bei der betroffenen Person,
Art. 12 und 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

1. Anlass der Erhebung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hat Daten von Ihnen im Zuge eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung oder Genehmigung

- zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten
 - zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentl. Verkehrsgrund
 - vom Sonntagsfahrverbot/Ferienreisezeit
 - zur Bewilligung von Parkerleichterungen
 - zum Abschleppen
 - zum Befahren öffentl. Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten
 - Verkehrsrechtlichen Anordnung
 - Fahrwegbestimmung nach GGVSEB
 - für den gewerblichen Güterkraftverkehr/Gemeinschaftslizenz
 - für den Gelegenheitsverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz
- erhoben.

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Straßenverkehrsbehörde

Pettenkofenstr. 5

85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

08441/27-503

Strassenverkehrsbehoerde@landratsamt-paf.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Hauptplatz 22

85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

08441/27-201

datenschutz@landratsamt-paf.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Ihre Daten werden erhoben zur Erstellung des Erlaubnisbescheides; zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit; zur Übermittlungs- und Auskunftspflicht gegenüber anderen Behörden (z. B. Gemeinden, IHK, Bundesamt für Güterverkehr, Polizei); zur Kontaktaufnahme mit Ihnen

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO in Verbindung i.V.m. Straßenverkehrsordnung (StVO), Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), Verordnung EG Nr. 1071/2009; Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- 1) andere Behörden (z. B. Landratsämter, Gemeinden, IHK, Polizei, Bundesamt für Güterverkehr)
- 2) andere Ämter innerhalb der datenverarbeitenden Stelle
- 3) Landesverband Bayer. Transportunternehmen e.V.
- 4) Landesverband Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.
- 3) berechnete Dritte

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m.

- Straßenverkehrsordnung (StVO, insbesondere: § 29 – § 46)
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG, insbesondere: § 12)
- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG, insbesondere: § 15 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 VO EG Nr. 1071/2009)
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB, insbesondere: § 35 a)